

PFLICHT ZUR FACHLICHEN FORTBILDUNG GEM. § 95 d SGB V

Stichtag 30.06.2019

Wir möchten Sie an die seit dem Jahr 2004 bestehende fachliche Fortbildungspflicht gem. § 95 d SGB V und den Ablauf des nächsten Fünfjahreszeitraumes erinnern. Am 30.06.2019 endet für alle am 01.07.2004 zugelassenen oder ermächtigten Vertragszahnärzte sowie angestellten Zahnärzte mit Genehmigung nach § 32 b Zahnärzte-Zulassungsverordnung der Fünfjahreszeitraum für die fachliche Fortbildung. Für Assistenten besteht keine Fortbildungspflicht.

Können Sie und/oder Ihr angestellter Zahnarzt für den Zeitraum: **01.07.2014 – 30.06.2019** die erforderliche Mindestpunktzahl von **125** Punkten bereits nachweisen, bitten wir Sie nicht mit der Meldung bis zum 30.06.2019 zu warten. Sie können schon jetzt auf dem beigefügten Formular die Fortbildungen dokumentieren und bei uns einreichen.

Das Formular finden Sie auch auf unserer Homepage im Bereich Berufsausübung - Fortbildungspflicht mit weiteren Informationen.

Kopien der Teilnahmebescheinigungen reichen Sie bitte nur auf Anforderung im Zusammenhang mit einer stichprobenartigen Überprüfung ein.

Der Gesetzgeber hat bei Nichterbringung oder nicht fristgerechter Einreichung der Fortbildungspunkte Honorarkürzungen vorgesehen. Für die ersten vier Quartale 10 Prozent, danach 25 Prozent. Wird die Fortbildungspflicht auch zwei Jahre nach Ende des Fünfjahreszeitraumes nicht erfüllt, muss die KZV einen Antrag auf Zulassungsentziehung stellen. Um diese Rechtsfolgen zu verhindern, bitten wir Sie, uns Ihre Fortbildungspunkte zeitnah einzureichen bzw. sich erforderlichenfalls noch Punkte durch Fortbildungen oder Selbststudium zu sichern.

Wir erinnern auch daran, dass für die Einhaltung der Fortbildungspflicht des angestellten Zahnarztes der Praxisinhaber verantwortlich ist.

Ansprechpartner:

Daniela Knodel, Sachbearbeiterin
Tel: 0331 2977 153
zulassung@kzvlb.de

Ass. jur. Christiane Ariza, Abteilungsleiterin
Tel: 0331 2977 334
zulassung@kzvlb.de